Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 35 (S. 572-574)**
Titel	**Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 mit den seitherigen Abänderungen (Doppelbesteuerungsabkommen).**
Ordnungsnummer	
Datum	26.04.1936

[S. 572] Art. I. Das Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt: // [S. 573]

§ 7ter. Der Regierungsrat erläßt Vorschriften über die Besteuerung von im Auslande domizilierten natürlichen und juristischen Personen, die nach diesem Gesetz im Kanton Zürich nicht steuerpflichtig sind, deren Besteuerung sich aber für bestimmte Vermögens- und Einkommensbestandteile als Folge von Staatsverträgen rechtfertigt.

Er kann im Kanton Zürich steuerpflichtige Schuldner der in Absatz 1 genannten Personen verpflichten, über die Person des Gläubigers und über die zu besteuernden Vermögens- und Einkommensbestandteile Auskunft zu erteilen.

Der Regierungsrat stellt Bestimmungen zur Sicherung des Steuerbezuges auf. Er kann zu diesem Zwecke die in Absatz 2 genannten Schuldner für die aus der Besteuerung solcher Vermögens- und Einkommensbestandteile entstehenden Steuerforderungen haftbar erklären. Der Schuldner haftet nicht, wenn er nachweist, daß er den Betrag der Steuerforderung ohne eigenes Verschulden gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht verrechnen kann. Vereinbarungen, welche zur Folge haben, daß dem Schuldner die Verrechnung des für den Gläubiger bezahlten Steuerbetrages verunmöglicht wird, sind nichtig.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1932 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. April 1936,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	194102
Eingegangene Stimmzettel	136333
Annehmende sind	88820
Verwerfende sind	38200
Ungültige Stimmen	217
Leere Stimmen // [S. 574]	9096

beschließt:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 mit den seitherigen Abänderungen (Doppelbesteuerungsabkommen)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 4. Mai 1936.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
J. Peter.	Dr. P. Marx.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016